

Neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erlassen

Am 27.01.2021 ist die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft getreten, die vorerst bis zum 15.03.2021 gültig ist. In dieser neuen Verordnung werden die Anforderungen an den betrieblichen Infektionsschutz festgelegt und näher konkretisiert. Zentrale Anforderungen dieser Verordnung sind:

Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb:

- Gefährdungsbeurteilung (Infektionsschutz) aktualisieren
- Betriebsbedingte Personenkontakte reduzieren
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte vermeiden
- Büroarbeit in Homeoffice ist zu ermöglichen
- 10 m²-Regel zur Raumbelugung
- Kleine Arbeitsgruppen bilden

Mund-Nasen-Schutz

- Medizinische Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder in der Anlage der Corona-ArbSchV aufgeführte vergleichbare Atemschutzmasken **zur Verfügung stellen** und **Maskenpflicht**,

wenn Vorgaben zu

- Raumbelugung
- Mindestabstand

nicht erfüllt werden oder mit einer

- Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß

zu rechnen ist.

Bei Fragen zur Umsetzung der Anforderungen in Ihrem Unternehmen stehen wir Ihnen gerne zur Seite. Unternehmen in der KMU-Betreuung nehmen bitte bei Bedarf Kontakt mit Ihrem zuständigen Betriebsarzt oder Ihrer zuständigen Betriebsärztin auf:

<https://www.bgrci.de/praevention/alternative-betreuung/kontaktadressen>

Nähere Informationen unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>